

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen I Obergebertsham auf dem Grundstück Fl.Nr. 579/1, Gemarkung und Gemeinde Höslwang
Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpding**
- 2. Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Höslwang, Landkreis Rosenheim, zum Schutz des Brunnens I Obergebertsham für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpding**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpding betreibt in der Gemeinde Höslwang den Brunnen I Obergebertsham für die öffentliche Wasserversorgung. Am 18.09.2024, aktualisiert am 27.03.2025, beantragte der Zweckverband die Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 409).

Die Gewässerbenutzungen sollen im folgenden Umfang ausgeübt werden:

Aus dem Brunnen	I Obergebertsham
auf dem Grundstück Fl.Nr.	579/1
Gemarkung	Höslwang
Gemeinde	Höslwang
bis zu max.	7,5 l/s
bis zu max.	648 m³/d
bis zu max.	10.000 m³/Monat
bis zu max.	16.700 m³/50 Tage
bis zu max.	100.000 m³/a
und insgesamt aus dem Brunnen I Obergebertsham und dem Brunnen Irlham bis zu max.	450.000 m³/a

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt außerdem, aufgrund § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG), die Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Höslwang (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpding aus dem oben genannten Brunnen zu erlassen.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Zu dem Vorhaben hat das Landratsamt Rosenheim bereits die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim eingeholt. Dies hat dem Vorhaben mit Auflagen zugestimmt.

Folgende Fachbehörden und sonstige Betroffene werden zeitgleich um Stellungnahme gebeten: Staatliches Gesundheitsamt, Untere Naturschutzbehörde, Kreisbauamt und Hoch- und Tiefbau beim Landratsamt Rosenheim, Bergamt Südbayern und Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Bayerischer Bauernverband sowie Bayernwerk Netz GmbH.

Von der geplanten Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser im oben genannten Umfang aus dem Brunnen I Obergebertsham und der Absicht zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass nach ortsüblicher Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Gemeindegebiet Höslwang die ergänzten Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, ab dem **13.10.2025** für die Dauer eines Monats, also bis zum **12.11.2025**, im Rathaus der Gemeinde Höslwang, Kirchplatz 12, 83129 Höslwang, und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 04.016, zur Einsichtnahme ausliegen.

Zudem können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Höslwang unter folgendem Link eingesehen werden: _____

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **26.11.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rosenheim sowie bei der Gemeinde Höslwang

1. Einwendungen gegen die geplante gehobene Erlaubnis sowie
 2. Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf mit Schutzgebietsplan
- erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, Bedenken und Anregungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei einem gegebenenfalls erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei dem Zutagefördern und Ableiten von max. 100.000 m³/Jahr Grundwasser aus dem Brunnen I Obergebertsham handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 zum UVPG um ein Vorhaben, bei dem zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 enthaltenen Kriterien ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Höslwang, den



Johann Murner,
1. Bürgermeister

Angeheftet am	<u>13.10.2025</u>
Abgenommen am	<u>12.11.2025</u>
Unterschrift	<u></u>
Siegel	

Zone WI: Fassungsbereich
Zone WII: Engere Schutzzone
Zone WIII: Weitere Schutzzone

Projekt:	ZV Harpfinger Gruppe, Br. Obergebertsham -Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag-
Auftraggeber:	Harpfinger Gruppe

Bezeichnung:

Anlage 13/3

Vorschlag Wasserschutzgebiet

Maßstab

1 : 5.000

Datum

27.03.2025

Vorhabensträger: ZV Harpfinger Gruppe

Kienberg, 27.03.2025
(Ort, Datum)

Planfertiger:

Hydro Geo
83646 Bad Tölz • Niggelstr. 3b